

Anhang 2 - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen bzw. den Kunden und der **ZüriDoc AG**. Sie gelten für alle Dienstleistungen und Produkte der **ZüriDoc AG**.

B. LEISTUNGEN DER ZÜRiDOC AG

Allgemeine

Die **ZüriDoc AG** bietet ihren Kunden Dienstleistungen und Produkte für den Aufbau und den Betrieb eines ärztlichen TrustCenters sowie für weitere Bereiche des Gesundheitswesens an. Sie verpflichtet sich, ihr ganzes Fachwissen und Können einzusetzen, um qualitativ hochstehende Leistungen zu erbringen.

Besondere

Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Dienstleistungsvereinbarungen, die zusammen mit den vorliegenden AGB die Grundlagen der vertraglichen Beziehungen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der **ZüriDoc AG** bilden.

C. LEISTUNGEN DER KUNDEN

Preise

Die von der Kundin/vom Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen oder der entsprechenden Preisliste. Sofern in den Vertragsvereinbarungen nichts anderes vereinbart wird, schliessen sie die Mehrwertsteuer nicht ein.

Verantwortung der Kundinnen und Kunden

Die Kunden/der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die sie/er mit der **ZüriDoc AG** einen Vertrag geschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden.

Allfällige zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den Leistungsvereinbarungen.

D. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungsstellung

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte

ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum zu bezahlen.

Einwendungen sind bis zu diesem Datum schriftlich und begründet zu erheben. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt.

Sanktionen

Hat die Kundin/der Kunde bis zum Verfalldatum die Rechnung weder bezahlt noch angefochten, kann die **ZüriDoc AG** Massnahmen zur Verhinderung des wachsenden Schadens treffen. Bezahlt die Kundin/der Kunde die Rechnung nicht innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Massnahmen getroffen wurden, kann die **ZüriDoc AG** den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Die Kundin/der Kunde trägt die der **ZüriDoc AG** durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

E. VERTRAGSERFÜLLUNG

Der Vertrag gilt für die **ZüriDoc AG** als erfüllt, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen nach erbrachter Leistung schriftlich und begründet die Vertragserfüllung beanstandet hat.

F. HAFTUNG DER ZÜRiDOC

ZüriDoc steht für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Allfällige Garantien ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.

Bei Vertragsverletzungen, welche von Mitarbeitern und beauftragten Personen der **ZüriDoc AG** begangen werden, haftet die **ZüriDoc AG** für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. In keinem Fall haftet die **ZüriDoc AG** jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Allfällige Haftungsbestimmungen in den Leistungsbeschreibungen bleiben vorbehalten.

G. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kundinnen und Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte der **ZüriDoc AG** gemäss Leistungsbeschreibung.

Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten der **ZüriDoc AG** verbleiben bei der **ZüriDoc AG** oder den berechtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die **ZüriDoc AG**, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Einzelheiten im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinsichtlich aller Informationen, die ausgetauscht werden und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt und aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben oder die Vertragserfüllung entfällt ganz.

Verrechnung

Die Kundinnen und Kunden verrechnen Schulden gegenüber der **ZüriDoc AG** nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen.

H. INKRAFTTRETEN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt ab dem in der Vertragsurkunde genannten Datum in Kraft.

Dauer und Kündigung

Der Vertrag dauert bis zur Erfüllung des Auftrages oder richtet sich nach den Vereinbarungen in der Vertragsurkunde.

Er kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung der in der Vertragsurkunde oder der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Fristen schriftlich gekündigt werden.

Wurde eine Mindestdauer vereinbart und kündigt Die Kundin/der Kunde den Vertrag vor deren Ablauf, schuldet sie/er der **ZüriDoc AG** das Entgelt für die noch nicht abgelaufene Zeit.

I. ÄNDERUNG DER AGB

Die **ZüriDoc AG** gibt den Kundinnen und Kunden Änderungen dieser AGB rechtzeitig bekannt,

dass sie den Vertrag mit der **ZüriDoc AG** innerhalb der Kündigungsfrist auflösen können. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als von den Kundinnen und Kunden genehmigt.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übertragung von Rechten und Pflichten

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Für alle aus diesen AGB, der dazugehörenden Vertragsurkunde und weiteren integrierten Vertragsbestandteilen entstehenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand am Geschäftssitz der **ZüriDoc AG** zuständig.

ZüriDoc AG

Zürich, Januar 2011